



Verkehrssicherungspflicht für Waldkindergärten

Helge Breloer

Der Waldkindergarten kennt keine festen Kindergartenunterkünfte. Die Kinder laufen und spielen überall in den Waldbeständen, picknicken bei Regen zum Teil unter aufgespannten Planen, und dies alles sowohl bei gutem wie auch bei schlechtem, bei windigem und stürmischem Wetter. Kommt es zu einem Unfall beispielsweise durch herabstürzende Äste im Waldbestand, so trifft den Waldbesitzer in der Regel keine besondere Verkehrssicherungspflicht, da er grundsätzlich diese Art der Waldkindergärten, die vom allgemeinen Betretungsrecht zum Zweck der Erholung umfasst sind, zu dulden hat. Ihn trifft nur die allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Wald, die in erster Linie darauf gerichtet ist, den Waldbesucher vor atypischen Gefahren im Wald zu schützen. Auf walddtypische Gefahren wie beispielsweise herabfallendes Totholz oder Wurzeln und Unebenheiten in den Wegen muss sich der Waldbesucher grundsätzlich einstellen. (1)

Für die Sicherheit der Kinder ist in erster Linie der Veranstalter der Waldkindergärten verantwortlich, und zwar in erhöhtem Maße. Da Kinder nicht die Möglichkeit haben, Gefahren durch Bäume richtig einzuschätzen und dementsprechend selbst für ihre Sicherheit zu sorgen, gelten für die Aufsichtspflicht der Veranstalter der Waldkindergärten die bekanntermaßen hohen Anforderungen, welche die Rechtsprechung grundsätzlich an die Verkehrssicherungspflicht vor allem für kleine Kinder stellt. Der Träger der Waldkindergärten bzw. die zuständigen Aufsichtspersonen (Erzieher) müssen dafür Sorge tragen, dass die Spiele nicht in solchen Teilen des Waldes stattfinden, in denen mit einer akuten Gefährdung der Kinder beispielsweise bei stürmischem Wetter zu rechnen ist. Auch andere walddtypische Gefahren müssen von den Kindern ferngehalten werden.

Sollte eine Stadt Waldbesitzer und gleichzeitig Träger der Waldkindergärten sein, hätte sie theoretisch die Möglichkeit, durch Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen die von Bäumen für spielende Kinder ausgehenden Gefahren auszuschließen bzw. zu minimieren. Das lässt sich aber in der Praxis wegen des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen nicht realisieren. Als Waldbesitzer träge die Stadt keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, abgesehen davon, dass im Wald niemals ein völlig gefahrenfreier Zustand erreicht werden kann. Der Waldbesitzer muss grundsätzlich keine zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, nur weil sein Waldbestand - mit oder ohne sein Wissen - für Waldkindergärten genutzt wird. Bei Unfällen im Wald im Rahmen von Waldkindergärten wird in erster Linie die Verletzung der

Aufsichtspflicht geprüft. Von dem Veranstalter der Waldkindergärten wird ein hohes Maß an Kenntnis der Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, verlangt. Das gilt erst recht, wenn der Träger der Waldkindergärten gleichzeitig der Waldbesitzer der genutzten Bestände ist. Hier wie in allen anderen Fällen von Waldkindergärten besteht keine besondere und erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, sondern eine besondere und erhöhte Aufsichtspflicht der zuständigen Träger der Waldkindergärten und deren Aufsichtspersonen. Diese Aufsichtspflicht umfasst auch die Pflicht des Trägers der Waldkindergärten, die Aufsichtskräfte entsprechend zu schulen oder schulen zu lassen.

Diese Rechtslage wird jedoch nicht immer vollständig erkannt, wie aus einem Bericht in AFZ/Der Wald (2) über den Ausgang eines Strafverfahrens in Schleswig-Holstein hervorgeht. Hier waren Teilnehmer eines Regelkindergartens im Wald von einem umstürzenden Baum verletzt worden und es ging um eine strafrechtlich relevante Verletzung der Aufsichtspflicht. Dass diese Aufsichtspflicht nicht in erster Linie die Forstbehörde, sondern den Leiter der jeweiligen Veranstaltung und seine zuständigen Aufsichtspersonen trifft, wurde in dem Bericht offensichtlich übersehen. Das Verfahren vor dem Amtsgericht endete - wohl in zutreffender rechtlicher Würdigung - mit einem Freispruch für die Forstbehörde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Waldkindergärten nicht an feste Orte gebunden sind und es deshalb nicht möglich ist, den Wald entsprechend gefahrenfrei zu halten. Den Waldeigentümer, der die Nutzung seines Waldes als Waldkindergarten in der Regel nicht untersagen kann, trifft keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Es ist vielmehr Aufgabe des Trägers des Waldkindergartens - und damit der Aufsichtskräfte -, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen. Dazu können sie um Unterstützung bei der zuständigen Forstbehörde nachzufragen. Allerdings übernimmt die Forstbehörde im Umfang ihres Engagements gleichzeitig Pflichten. Ihre Auskünfte und Schulungen müssen nicht nur fachlich einwandfrei, sondern auch auf die jeweils besonderen personellen und lokalen Gegebenheiten abgestimmt sein. Sofern der Waldbesitzer bzw. die Forstbehörde bestimmte Areale für die Waldkindergärten ausweist, übernehmen sie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, die je nach Sachlage zu einer Mithaftung oder sogar zu einer alleinigen Haftung bei Unfällen führen kann.

- (1) Breloer, Verkehrsicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, 6. Aufl. 2003, Thalacker Medien Braunschweig, 7. Aufl. in Vorbereitung, Erscheinen voraussichtlich Oktober 2008
- (2) Hewicker, Ein Fallbeispiel aus Schleswig-Holstein, Verkehrssicherungspflicht gegenüber Waldbesuchern, AFZ/Der Wald 9/2003, 470